

DEUTSCHER EISHOCKEY - BUND E.V. - D E B

Betzenweg 34 81247 München

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen

Herrn/Frau _____

- im Nachstehenden Spieler/-in genannt -

und

Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)

vertreten durch _____

- im Nachstehenden DEB genannt -

Gemäß Abschnitt V, Ziff. 3, der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Antrag des Clubs

Clubname _____

ihm zu erlauben, den/die Spieler/-in im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), soll über alle Streitigkeiten zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das "Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB" entscheiden, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird.

Der/die Spieler/-in erkennt nochmals an, dass der in der Satzung des DEB geregelte Sportrechtsweg erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei Streitigkeiten Richter mit der Sache befasst sind, die mit den Besonderheiten der Sportart und den im Hinblick auf die Ausübung dieser Sportart insgesamt getroffenen Regelungen besonders vertraut sind.

Davon ausgehend treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Über alle Streitigkeiten zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB bzw. über alle Streitigkeiten aus der im Vertragseingang angesprochenen Vereinbarung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, und zwar auch dann, wenn über die Wirksamkeit der Vereinbarung selbst / deren Bestand gestritten wird, das "Ständige Schiedsgericht für den Bereich des DEB".

§ 2

1. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten § 11 der Satzung des DEB in Verbindung mit der Schiedsgerichtsordnung des "Ständigen Schiedsgerichts für den Bereich des DEB" gem. § 11 Ziff. 2 der Satzung des DEB in ihren jeweiligen Fassungen; die genannten Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung.
2. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten darüber hinaus die Bestimmungen über den Sportrechtsweg in der Satzung des DEB (§ 7) in Verbindung mit § 9 (Spielgericht) der Satzung in ihren jeweiligen Fassungen; auch diese Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Schiedsgerichtsvereinbarung. Namentlich § 7 Ziff. 2 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.

Der verbandsinterne Rechtsweg wird - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - durch Anrufen des Spielgerichts (§ 9) beschritten.

Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben."

Der/die Spieler/-in unterwirft sich - vorbehaltlich seines Rechts, gegen Entscheidungen dieser verbandsinternen Institutionen die vorgesehenen Rechtsmittel einzulegen - auch diesem verbandsinternen Rechtsweg bzw. den hierzu bestehenden Verfahrensvorschriften (Verbandsgerichtsordnung/Rechtsordnung) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Der/die Spieler/-in und der DEB schließen nicht aus, dass der im Vertragseingang genannte Club und/oder ein anderer Club / andere Clubs nach Abschluss dieser Vereinbarung beim DEB um die Erlaubnis nachsuchen werden, den/die Spieler/-in im Meisterschafts-spielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen, wobei Bedingung für die Erteilung auch dieser Spielberechtigung/ Spielberechtigungen eine Vereinbarung zwischen dem/der Spieler/-in und dem DEB ist, welche der vorliegenden Vereinbarung entspricht.

Zum Zweck der Vereinfachung, d.h. also zum Zwecke der Vermeidung des jeweils erneuten Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung sind sich der/die Spieler/-in und der DEB darüber einig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ihre rechtlichen Beziehungen zueinander solange regeln, bis die - rückschauend betrachtet - letzte einem Club erteilte Erlaubnis, den/die Spieler/-in einzusetzen, endete und/oder erloschen ist, und dies selbst dann, wenn, aus welchen Gründen bzw. wie oft und wie lange auch immer, kein Club berechtigt war, den/die Spieler/-in einzusetzen.

München _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Deutscher Eishockey-Bund e.V.

Unterschrift Spieler/-in

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten